



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR KULTUS, JUGEND UND SPORT



**Kommunalverband
für Jugend und Soziales
Baden-Württemberg**

Das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz

Neuerungen der gesetzlichen Grundlagen und
deren Bedeutung für Fachberatungen

Netzwerk SUMMIT am 21. Juli 2022

Anette Krause, Referatsleiterin Frühkindliche Bildung, KM

Evelyn Samara, Referatsleiterin Kindertageseinrichtungen, KVJS



1. Thesen I
2. Das KJSG – Altes und Neues
3. Kinderschutzkonzepte – Orientierungseckpunkte des Landes
4. Thesen II
5. Ihre Fragen und Beiträge sind willkommen



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR KULTUS, JUGEND UND SPORT

KVJS

1. Thesen I



1. Thesen I

These Nr. 1

Die zentralen Themen des KJSG sind nicht neu.

These Nr. 2

Die gesetzliche Normierung von Gewaltschutzkonzepten hat seinen Ursprung außerhalb des Bereichs der Kindertagesbetreuung.

These Nr. 3

Es bedarf der Konkretisierung für die Umsetzung des KJSG in den Kindertageseinrichtungen (Beispiel Gewaltschutzkonzepte).



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR KULTUS, JUGEND UND SPORT

KVJS

2. Das KJSG – Altes und Neues

2. KJSG – Altes und Neues



Ziel: Recht auf Erziehung für jeden jungen Menschen

Leistungen: Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, erzieherischer Kinder- und Jugendschutz, Förderung der Erziehung in der Familie, **Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege**, Hilfen zur Erziehung und ergänzende Leistungen

Prinzipien: Wunsch- und Wahlrecht, Kinderschutz, Beteiligung, Gleichberechtigung

Zuständigkeiten: örtlicher Träger und überörtlicher Träger der Jugendhilfe

2. KJSG – Altes und Neues



Nach **§ 45 SGB VIII** bedarf jeder Träger für den Betrieb einer Kindertageseinrichtung der Erlaubnis. Zuständig für die Erteilung der Betriebserlaubnis ist nach § 85 Abs. 2 Nr. 6 SGB VIII der überörtliche Träger.

Nach **§ 19 Kinder- und Jugendhilfegesetz Baden-Württemberg (LKJHG)** wird diese Aufsichtsaufgabe vom KVJS-Landesjugendamt als Pflichtaufgabe nach Weisung wahrgenommen. Weisungsberechtigt ist das Kultusministerium.



2. KJSG – Altes und Neues

Nach § 45 SGB VIII ist die Erlaubnis zu erteilen, wenn das Wohl der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung gewährleistet ist.

Dies wird nach Abs. 2 und 3 angenommen, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- **Der Träger besitzt die für den Betrieb der Einrichtung erforderliche Zuverlässigkeit**
- **Konzeption** (fachliche Ausrichtung, gesellschaftliche und sprachliche Integration wird unterstützt, gesundheitliche Vorsorge und medizinische Betreuung wird nicht erschwert, Rechte von Kindern und Jugendlichen sind gesichert durch **die Entwicklung, Anwendung und Überprüfung eines Konzepts zum Schutz vor Gewalt**, geeignete Verfahren der Beteiligung und Beschwerde, Aussagen zu Qualitätsentwicklung und –sicherung)
- **Räume** entsprechend dem Zweck und der Konzeption
- **Fachkräfte**
- **Wirtschaftlichkeit** / Finanzierung

Außerdem: Nach Abs. 5: **Abstimmung mit anderen Behörden**, die ihre Aufsicht nach anderen Rechtsvorschriften ausüben

2. KJSG – Altes und Neues



- Die Konzeption der Einrichtung hat Auskunft über Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung und –sicherung zu geben **sowie zur ordnungsgemäßen Buch- und Aktenführung in Bezug auf den Betrieb der Einrichtung**
- Der Träger ist verantwortlich für die Eignung des Personals und muss aufgabenspezifischen Ausbildungsnachweisen sowie Führungszeugnissen nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes sicherstellen
- Führungszeugnisse sind von dem Träger der Einrichtung in regelmäßigen Abständen erneut anzufordern und zu prüfen

2. KJSG – Altes und Neues



- Mindestanforderungen an Raumgrößen und Raumfunktionen je nach Angebotsform und Konzeption
- Weitere Vorgaben von: Gesundheitsamt, Unfallkasse Veterinäramt/Lebensmittelaufsicht, Baurechtsbehörde, Feuerpolizei,

Stichworte:

- Infektionsschutzgesetz (IfSG)
- Arbeitssicherheit
- Landesbauordnung (LBO – u.a. Barrierefreiheit)
- „Regel Kindertageseinrichtungen“ (BG/GUV-SR S2)
- Brandschutz (VwV Brandverhütungsschau)

2. KJSG – Altes und Neues



Ziel des Gesetzes ist, mit einer modernen Kinder- und Jugendhilfe vor allem diejenigen Kinder, Jugendlichen und jungen Volljährigen zu stärken, die besonderen Unterstützungsbedarf haben.

Das neue Kinder- und Jugendstärkungsgesetz steht für Verbesserungen vor allem für diejenigen jungen Menschen,

- die benachteiligt sind,
- die unter belastenden Lebensbedingungen aufwachsen oder
- die Gefahr laufen, von der sozialen Teilhabe abgehängt zu werden.



2. KJSG – Altes und Neues

Das KJSG sieht gesetzliche Änderungen in fünf Bereichen vor:

- Besserer Kinder- und Jugendschutz
- Stärkung von Kindern und Jugendlichen, die in Pflegefamilien oder in Einrichtungen der Erziehungshilfe aufwachsen
- Hilfen aus einer Hand für Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderungen
- Mehr Prävention vor Ort
- Mehr Beteiligung von jungen Menschen, Eltern und Familien



2. KJSG – Altes und Neues

Besserer Kinder- und Jugendschutz

Zur Verbesserung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen und Auslandsmaßnahmen **sollen vor allem Aufsicht und Kontrolle** verbessert werden. Auch bei Pflegeverhältnissen müssen Schutzkonzepte künftig angewandt werden.

Um die Verantwortungsgemeinschaft für einen wirksamen Kinderschutz zu stärken, wird die Kooperation der Kinder- und Jugendhilfe mit dem Gesundheitswesen, den Strafverfolgungsbehörden, den Familiengerichten, der Jugendstrafjustiz und anderen wichtigen Akteurinnen und Akteuren im Kinderschutz deutlich verbessert.

2. KJSG – Altes und Neues



Kindertagespflege I

§ 8a Abs. 5 SGB VIII:

„**In Vereinbarungen mit Kindertagespflegepersonen**, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass diese bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes eine Gefährdungseinschätzung vornehmen und dabei eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzuziehen. (...)“.

- Der Schutzauftrag gilt nun unmittelbar für die Kindertagespflegeperson

Eine **Mustervereinbarung** wurde mit der landesweiten AG Kindertagespflege entwickelt und am veröffentlicht (vgl. KVJS-RS 30/2022 vom 01. März 2022)

2. KJSG – Altes und Neues



Kindertagespflege II

§ 22 Abs. 1 S. 3 SGB VIII:

„Nutzen mehrere Kindertagespflegepersonen Räumlichkeiten gemeinsam, ist die **vertragliche und pädagogische Zuordnung jedes einzelnen Kindes zu einer bestimmten Kindertagespflegeperson** zu gewährleisten.“

- Ausdrückliche Klarstellung der personenbezogenen Betreuungsform.

§ 22 Abs. 1 S 4 SGB VIII:

„Eine **gegenseitige kurzzeitige Vertretung** der Kindertagespflegeperson aus einem gewichtigen Grund steht dem nicht entgegen“.

- Z.B. med. Notfall. Kurzzeitig: max. einer halben täglichen Betreuungzeit

2. KJSG – Altes und Neues



Kindertagespflege III

§ 43 Abs. 4 SGB VIII:

„Erziehungsberechtigte und Kindertagespflegepersonen haben Anspruch auf Beratung in allen Fragen der Kindertagespflege **einschließlich Fragen zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt.**“

- Der Zielsetzung eines besseren Kinderschutzes soll damit Rechnung getragen werden.

2. KJSG – Altes und Neues



- Neuer Einrichtungsbegriff
- **Neue zusätzliche Voraussetzungen zur Erteilung einer Betriebserlaubnis**
- Möglichkeit der Aufhebung der Betriebserlaubnis, wenn die Erteilungsvoraussetzungen nicht vorlagen oder weggefallen sind
- **Konkretisierung der Prüfungsmöglichkeiten für das Landesjugendamt**
- Neue Melde- und Dokumentationspflichten
- Neue Informationsverpflichtung zwischen Jugendämtern und Landesjugendamt bei möglicher Kindeswohlgefährdung

2. KJSG – Altes und Neues



Kriterien einer Einrichtung

- Auf gewisse Dauer angelegt
- Unter der Verantwortung eines Trägers
- förmliche Verbindung ortsgebundener räumlicher, personeller und sachlicher Mittel
- Zweck der ganztägigen oder über einen Teil des Tages erfolgenden Betreuung oder Unterkunftsgewährung sowie Beaufsichtigung, Erziehung, Bildung, Ausbildung von Kindern und Jugendlichen außerhalb der Familie



2. KJSG – Altes und Neues

1. Einführung des Zuverlässigkeitskriteriums: Voraussetzung BE
2. **Gewaltschutzkonzepte sind zu entwickeln, anzuwenden, zu überprüfen**
3. Konzeption gibt Auskunft über ordnungsgemäße Buch- und Aktenführung in Bezug auf die Einrichtung (Dokumentationspflicht in § 47 SGB VIII)
4. Hinweis auf BAGLJÄ-Orientierungshilfe „Kita-Träger als Qualitätsfaktor“, RS 62/2021 vom 20. Mai 2021 / KVJS-Broschüre Kinderschutz in Kitas

Aktuelle Umsetzung: Bestandschutz / Pflicht zur Umsetzung auch ohne Antrag aufgrund der Rückwirkung (BT-Drs. 19/26107,93)



2. KJSG – Altes und Neues

Zuverlässigkeit (§ 45 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 SGB VIII)

Die Trägerzuverlässigkeit ist (schon immer) ein ungeschriebenes Tatbestandsmerkmal im BE-Verfahren gewesen.

Jetzt explizit:

- Zuverlässigkeitskriterium ist am Schutzzweck des § 45 SGB VIII – Gewährleistung des Kindeswohls – zu messen (BT-Drs. 19/26107, 95)
- Prognoseentscheidung, die gerichtlich voll überprüfbar ist (BT-Drs. 19/26107, 93)
- Rechtsprechung: Bildung von Fallgruppen, die auch bei § 45 SGB VIII herangezogen werden können (BT-Drs. 19/26107, 93)



2. KJSG – Altes und Neues

Zuverlässigkeit wird **beispielhaft** ausgeschlossen:

1. Vergangene nachhaltige Verstöße gegen Mitwirkungs- und Meldepflichten nach §§ 46 und 47 SGB VIII
2. Beschäftigung von Personen entgegen eines behördlichen Beschäftigungsverbotes
3. Wiederholte Verstöße gegen behördliche Auflagen

Diese Mängel werden bei der Prüfung der Anträge berücksichtigt.

Aktuelle Umsetzung:

Berücksichtigung Vergangenheit sowie Vorgänge im Antragsverfahren



2. KJSG – Altes und Neues

Gewaltschutzkonzept (§ 45 Abs. 2 S. 2 Nr. 4 SGB VIII)

- Darzulegen in Konzeption (BT-Drs. 19/26107, 93)
- Ausrichtung u.a. auf Zweck, Aufgabenspektrum, fachliches Profil, Größe, Räumlichkeiten und Ausstattung **der jeweiligen Einrichtung** und darauf bezogene und abgestimmte Standards und Maßnahmen zum Gewaltschutz
- **Keine allgemeingültigen Vordrucke verwendbar**
- Regelmäßige Überprüfung auf Passgenauigkeit und Wirksamkeit (BT-Drs. 19/26107, 93)

Aktuelle Umsetzung: Nachvollziehbare Aussagen des Trägers und Weiterentwicklung dieser Aussagen zu einem dezidierten Konzept i.d.R. innerhalb eines Jahres



2. KJSG Altes und Neues

Ziele:

- **Kinder vor unangemessenem pädagogischen Verhalten und Misshandlungen in der Kindertageseinrichtung zu schützen**
- **mit professionellen Handlungsweisen.**

Beispielhafte Nennung von Inhalten im **KVJS-RS 93/2021 vom 28. Juli 2021**

(z.B. Leitbild, Personalverantwortung, Potential- und Risikoanalyse, Verhaltenskodex, pädagogische Präventionsansätze, Notfallpläne, Kooperationen mit externen Beratungsstellen etc.)



3. Orientierungseckpunkte des Landes



3. Orientierungseckpunkte des Landes

„Wir werden dafür Sorge tragen, dass die Präventions- und Kinderschutzkonzepte und die Anforderungen aus der Kinderrechtskonvention sowie aus dem Kinderschutzgesetz in allen Kitas und auch in allen Schulen sichtbar umgesetzt werden.“

(Koalitionsvertrag 2021-2026 von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Baden-Württemberg und der CDU Baden-Württemberg. Seite 64)



3. Orientierungseckpunkte des Landes

Sondersitzung der AG im KM am 08. Oktober 2021:

Vereinbarung, ein gemeinsames Rahmenkonzept für Kinderschutzkonzepte in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege zu erstellen.

Veröffentlichung am 25. April 2022

Orientierungseckpunkte zur Umsetzung der Bundesvorgaben zum verpflichtenden Gewaltschutzkonzept in Kindertageseinrichtungen und als Empfehlung für die Kindertagespflege durch kirchliche, freie und kommunale Verbände, KVJS und KM zur Unterstützung der Träger.

Die Orientierungseckpunkte enthalten Beispiele guter Praxis ohne darüberhinausgehende rechtliche Verbindlichkeit.

3. Orientierungseckpunkte des Landes



In den Orientierungseckpunkten sind vier Bereiche genannt, deren Umsetzung in Trägerverantwortung liegt:

1. Prävention
2. Personal
3. Risiko- und Potentialanalyse
4. Intervention

ausgearbeitet für Kindertageseinrichtungen (Voraussetzung BE)
und Kindertagespflege (ausdrückliche Empfehlung).

3. Orientierungseckpunkte des Landes



Bereich Prävention

mit spezifischen Verhaltensregeln für Mitarbeitende zu Themen wie

- Macht- und Machtmissbrauch
- Umgang mit Nähe und Distanz, u.a. angemessener Körperkontakt
- Achtung der Intimsphäre
- Schutz vor psychischer, physischer, emotionaler, sexueller Gewalt und vor Vernachlässigung
- Umgang mit Verhaltensherausforderungen der Kinder, Sexualität, Inklusion
- Klare Trennung von professionellen und privaten Kontakten
- Transparente und praktizierte Formen der Beteiligung Kindern und Eltern.



3. Orientierungseckpunkte des Landes

Bereich **Personal**

- Personalgewinnung, Prüfung der Geeignetheit
- regelmäßige Vorlage von erweiterten Führungszeugnissen
- Kenntnisse zu Täterstrategien
- Verhaltenskodex
- klare Strukturen (z. B. Leitungsstrukturen, Kommunikationswege)
- Listen mit relevanten Ansprechpartnern
- Reflexion von Situationen des pädagogischen Alltags in Teamsitzungen, Fall-besprechungen, Klausurtagungen, im Rahmen der Einarbeitung
- Schlüsselprozesse in der Praxis (z. B. Einarbeitung neuer Mitarbeiter)

3. Orientierungseckpunkte des Landes



Bereich **Risiko- und Potentialanalyse** als Herzstück.

Hierbei stehen zwei Risiken im Mittelpunkt:

- Die betroffenen Kinder finden keine Hilfe
- Die Einrichtung selbst wird zum Tatort



3. Orientierungseckpunkte des Landes

Ziele der Risiko- und Potentialanalyse:

- Minimierung des Risikos, dass betroffene Kinder keine Hilfe finden und dass die Einrichtung selbst zum Tatort wird.
- Identifizierung bestehender Potentiale und Risiken

Konkret:

- Z. B. **Grenz- und Übergangssituationen identifizieren** (sensible Situationen für Kinder (Schlafen, Essen, Übergänge, Alltagsmomente in denen Kinder leicht in Abhängigkeiten geraten können)
- **Identifizieren von räumlichen „Gelegenheiten“** in der Einrichtung, welche Gewalt gegen Kinder ermöglichen
- Festschreibung von **Handlungsleitlinien** für Klärungen und Lösungen
- Ermittlung und Festschreibung **präventiver Schutzfaktoren** (Potentiale)
- transparente **Beschwerdewege** für alle Beteiligten herstellen



3. Orientierungseckpunkte des Landes

Bereich **Intervention**

Es existiert ein geregeltes Interventionsverfahren für den Fall eines Übergriffs oder einer Grenzverletzung

- Die ersten Interventionsschritte gelten dem betroffenen Kind
- Transparenz in Bezug auf pädagogische Haltungen und Vorgehensweisen im Team und von Seiten der Leitung
- Unverzögliche Einleitung einer umfassenden Sachaufklärung und Meldung nach § 47 SGB VIII sowie sorgfältige und systematische Prüfung jedes Fehlverhaltens
- Ergreifen angemessener arbeitsrechtlicher Schritte, sofern erforderlich
- Angemessene Rehabilitation bei falscher Beschuldigung (Kriterien vorab festlegen)
- Unterscheidung zum Verfahren nach § 8a SGB VIII



3. Orientierungseckpunkte des Landes

Kindertagespflege I

In der Kindertagespflege gelten die Regelungen von Kitas gleichwertig zur jeweiligen Gesellschaftsform in den privaten Räumen sowie in anderen geeigneten Räumen.

Die Aufsicht liegt beim örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendamt), der für die Erteilung der Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII für die Kindertagespflegepersonen zuständig ist. Hierfür überprüft das jeweilige Jugendamt die persönliche Eignung einschließlich des erweiterten Führungszeugnisses sowie die Qualifizierung der Kindertagespflegeperson.



3. Orientierungseckpunkte des Landes

Kindertagespflege II

Eine **regelmäßige Reflexion** von Verhaltenskodizes und pädagogischen Situationen im Alltag durch die Fachberatung ist erforderlich, v.a. wenn eine Kindertagespflegeperson die Tätigkeit allein ausübt.

Die Fachberatung soll – z.B. im Rahmen von jährlichen Hausbesuchen – das empfohlene Schutzkonzept gemeinsam mit der Kindertagespflegeperson erörtern.



3. Orientierungseckpunkte des Landes

Worauf ist bei der Erstellung des Gewaltschutzkonzepts in Kitas zu achten:

- nachvollziehbare und plausible sowie nachhaltige Darlegung der vier Bereiche
- Berücksichtigung einrichtungsspezifischer Charakteristika

Das Gewaltschutzkonzept von Kitas ist gegenüber dem KVJS-Landesjugendamt anlassbezogen in folgenden Fällen vorzulegen:

- im Rahmen des Betriebserlaubnisverfahrens,
- wenn dies aufgrund einer Meldung über Ereignisse oder Entwicklungen in Kindertageseinrichtungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen, erforderlich ist,
(vgl. KVJS-RS 65/2022 vom 05. Mai 2022).



3. Orientierungseckpunkte des Landes

Inwiefern unterstützt das Gewaltschutzkonzept die Weiterentwicklung der Kita?

Schutzkonzepte unterstützen (z. B. in Kitas) Veränderungen, mit dem Ziel, Kinderrechte zu stärken, grenzverletzendem Verhalten vorzubeugen und insgesamt ein Um-feld zu schaffen, in dem betreute Kinder, deren Familien und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einen wertschätzenden und achtsamen Umgang miteinander pflegen. Dies ist der stärkste Schutz vor Übergriffen und Machtmissbrauch jeglicher Art.

3. Orientierungseckpunkte des Landes



Baden-Württemberg
MINISTERIUM FÜR KULTUS, JUGEND UND SPORT

KVJS

Fazit:

- Jede Kita braucht ein Schutzkonzept.
- Es bietet den Kindern Sicherheit.
- Es hilft den päd. Fachkräften, sich richtig zu verhalten.



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR KULTUS, JUGEND UND SPORT

KVJS

4. Thesen II

4. Thesen II



These Nr. 3 (Wiederholung)

Es bedarf der Konkretisierung für die Umsetzung des KJSG in den Kindertageseinrichtungen (Beispiel Gewaltschutzkonzepte).

These Nr. 4

Es bedarf für die Kitas der Unterstützungssysteme.

These Nr. 5

Es bedarf einer offenen und reflexiven Kultur in den Einrichtungen.



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR KULTUS, JUGEND UND SPORT

KVJS

5. Ihre Fragen und Beiträge sind willkommen